

# **BVGer C-4215/2013 vom 29. August 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4215\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4215_2013)

FR: TAF C-4215/2013 du 29 août 2014

IT: TAF C-4215/2013 del 29 agosto 2014

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (vgl. Art. 31 und 32 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]). Ihr Einspracheentscheid vom 25. Februar 2013 (act. 39) stellt eine Verfügung nach Art. 5 VwVG dar. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat durch den angefochtenen Einspracheentscheid in besonderer Weise berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Er ist zur Beschwerde legitimiert.

#### **E. 1.3**

Der angefochtene Einspracheentscheid datiert vom 25. Februar 2013 (act. 39) und wurde dem Beschwerdeführer am 9. März 2013 zugestellt (act. 40 und 41). Die Beschwerdeschrift datiert vom 18. März 2013 und ging am 3. April 2013 bei der Vorinstanz ein, welche sie in der Folge mit Schreiben vom 19. Juli 2013 zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weiterleitete (BVGer act. 1). Die Beschwerde wurde demnach fristgerecht innerhalb von dreissig Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Einspracheentscheids eingereicht (vgl. Art. 22a VwVG in Verbindung mit Art. 60 ATSG).

#### **E. 1.4**

Die Beschwerde enthält überdies einen Antrag und eine Begründung und wurde vom Beschwerdeführer unterschrieben. Für B.\_\_\_\_\_, den in Deutschland lebenden Sohn des Beschwerdeführers, liegt eine notariell beglaubigte Vollmacht für das Beschwerdeverfahren vor (BVGer act. 5 und 7). Die Beschwerde wurde damit formgerecht eingereicht (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde kann deshalb eingetreten werden.

## **E. 2**

Zum Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht ist vorab Folgendes anzumerken:

### **E. 2.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

### **E. 2.2**

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3). Für die Beurteilung eines Gesuchs auf Rückvergütung von Beiträgen sind die im Zeitpunkt des Gesuchs massgebenden gesetzlichen Bestimmungen anwendbar (vgl. BGE 136 V 24 E. 4.4). Somit kommen vorliegend die im April 2011 (act. 15) respektive August 2011 (act. 28) gültigen Bestimmungen zur Anwendung, insbesondere diejenigen des AHVG und der Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge vom 29. November 1995 (RV-AHV, SR 831.131.12). Der Beschwerdeführer hat als Angehöriger eines Nichtvertragsstaates zu gelten (vgl. die Erwägung 5.2 hiernach). Der Anspruch auf Rückvergütung von AHV-Beiträgen richtet sich daher allein nach dem innerstaatlichen schweizerischen Recht.

### **E. 2.3**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG; Kognition, vgl. Benjamin Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2008, Rz. 1 ff. zu Art. 49).

### **E. 2.4**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition (vgl. Erwägung 2.3 hiervoor) kann es die Beschwerde

auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212; vgl. BGE 128 II 145 E. 1.2.2, BGE 127 II 264 E. 1b).

### **E. 3.1**

Das Anfechtungsobjekt und damit die Grenze der Überprüfungsbefugnis im Beschwerdeverfahren werden grundsätzlich durch die Verfügung bzw. durch den Einspracheentscheid im Verwaltungsverfahren bestimmt (BGE 133 II 30; BGE 122 V 36 E. 2a). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen (Anfechtungsobjekt). Gegenstände, über welche die Vorinstanz nicht entschieden hat, und über die sie nicht zu entscheiden hatte, sind aus Gründen der funktionellen Zuständigkeit durch die zweite Instanz nicht zu beurteilen (Urteile des Bundesgerichts 2A.121/2004 vom 16. März 2005 E. 2.1 und 2C\_642/2007 vom 3. März 2008 E. 2.2).

### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall ist das Anfechtungsobjekt der Einspracheentscheid vom 25. Februar 2013 (act. 39), in welchem die Vorinstanz ihre Verfügung vom 7. September 2011 (act. 29) betreffend die Rückvergütung von AHV-Beiträgen im Betrag von insgesamt Fr. 10'880.15 bestätigt hat. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist daher zunächst die Rechtmässigkeit der Beitragsrückvergütung. Soweit die Vorinstanz die Einsprache des Beschwerdeführers darüber hinaus mit der Begründung abgelehnt hat, infolge der Beitragsrückerstattung sei dessen Versichertenstatus entfallen und allfällige Rentenansprüche nun definitiv abgegolten, ist darin die faktische Abweisung eines Wiedererwägungsgesuchs betreffend die rechtskräftige Verfügung vom 18. April 2011 (act. 14) zu erblicken, mit der die Vorinstanz einen Anspruch auf eine Altersrente mangels Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz verneint hat. Nachdem die Vorinstanz zur Frage des Rentenanspruchs im Einspracheentscheid materiell Stellung genommen hat, bildet der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf eine monatliche Altersrente ebenfalls Teil des Streitgegenstands im Beschwerdeverfahren (vgl. die Erwägung 5.7 hiernach).

### **E. 4.1**

Zunächst ist aufgrund der bestehenden Aktenlage festzuhalten, dass die Rückvergütung der AHV-Beiträge auf ein entsprechendes Gesuch des Beschwerdeführers veranlasst wurde. Der Beschwerdeführer hat der Vorinstanz mit Schreiben vom 3. August 2011 als Antwort auf deren Schreiben vom 19. Juli 2011 (act. 24) mitgeteilt, er beantrage nun doch die Rückvergütung seiner Beiträge (act. 25). Daraufhin wurde der Beschwerdeführer von der Vorinstanz mit Schreiben vom 15. August 2011 (act. 28) nochmals unmissverständlich in seiner Muttersprache über die Wirkung einer allfälligen Rückvergütung unterrichtet. Die Wirkung der Rückvergütung ist in Art. 6 RV-AHV geregelt. Demnach können aus rückvergüteten Beiträgen und den entsprechenden Beitragszeiten gegenüber der AHV und IV keine Rechte abgeleitet werden. Die Wiedereinzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.

### **E. 4.2**

Diese Information hat den Beschwerdeführer in der Folge jedoch nicht davon abgehalten, am Antrag auf Rückvergütung der AHV-Beiträge festzuhalten. Am 26. August 2011 unterzeichnete der Beschwerdeführer eine von der Vorinstanz vorgegebene, in seiner

Muttersprache gehaltene Erklärung mit folgendem Inhalt: Er bestätige, einen Antrag auf Rückvergütung seiner AHV-Beiträge gestellt zu haben. Er sei sich bewusst, dass nach der Rückvergütung der Beiträge kein Anspruch mehr auf Leistungen der AHV geltend gemacht werden könne und eine Wiedereinzahlung der rückvergüteten Beiträge ausgeschlossen sei. Er habe keine Kinder unter 25 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz. Er verfüge ausschliesslich über das kosovarische Bürgerrecht (act. 28; französische Version act. 22). Der Beschwerdeführer hat diese Erklärung unterschrieben, ohne dass er von der Vorinstanz dazu gedrängt worden wäre.

#### **E. 4.3**

Wenn der Beschwerdeführer nun neu vorbringt, er habe nicht gewusst, wofür ihm das Geld überwiesen wurde, und er habe sich gedacht, es sei eine Art Geschenk für den Vorruhestand, so steht dies in einem offensichtlichen Widerspruch mit der besagten Erklärung, die er am 26. August 2011 unterschrieben hat (act. 28). Einen Anspruch gegenüber der Vorinstanz vermag er aus dieser Argumentation jedenfalls nicht abzuleiten. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Einspracheentscheid (act. 39) denn auch zutreffend festgehalten, die Rentenansprüche seien mit der Rückvergütung der AHV-Beiträge definitiv abgegolten und ein Versichertenstatus bestehe nicht mehr. Durch die Information im Schreiben vom 15. August 2011 (act. 28) hat sich die Vorinstanz gegenüber dem Beschwerdeführer weisungskonform verhalten (vgl. Rz. 30 der Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge [Rück]).

#### **E. 5**

Streitig und weiter zu prüfen ist, ob die mit Verfügung vom 7. September 2011 (act. 29) vorgenommene Beitragsrückvergütung rechtmässig ist und ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine monatliche Altersrente hat.

#### **E. 5.1**

Nach Art. 18 Abs. 3 AHVG und Art. 1 Abs. 1 RV-AHV können Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, die bezahlten AHV-Beiträge rückvergütet werden, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 RV-AHV können die Beiträge zurückgefordert werden, sobald die Person aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder nicht mehr in der Schweiz wohnen.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer ist ausschliesslich kosovarischer Staatsangehöriger. Er lebt in seiner Heimat und demzufolge im Ausland. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Sozialversicherungsabkommen mit der ehemaligen Volksrepublik Jugoslawien (SR 0.831.109.818.1) seit dem 1. April 2010 auf kosovarische Staatsangehörige nicht mehr anwendbar (BGE 139 V 263 E. 3 bis 8). Infolgedessen existiert derzeit zwischen der Schweiz und dem Kosovo kein zwischenstaatliches Abkommen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 und 3 AHVG sowie Art. 1 Abs. 1 RV-AHV.

#### **E. 5.3**

Da mit dem Kosovo keine abweichende zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne von Art. 18 Abs. 2 AHVG besteht, wies die Vorinstanz das Rentengesuch des Beschwerdeführers mit rechtskräftiger Verfügung vom 18. April 2011 wegen fehlendem Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ab (act. 14). Die vom Beschwerdeführer in der Vergangenheit an die AHV geleisteten Beiträge begründen mithin keinen Rentenanspruch.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer hat gemäss seiner Deklaration in act. 28 keine Kinder unter 25 Jahren in der Schweiz. Ebenso wenig hat seine Ehefrau Wohnsitz in der Schweiz. Der Rückvergütungsfall liegt vor (vgl. Rz. 7 Rück).

#### **E. 5.5**

Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101) vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist. Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten (IK) abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt werden und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV). Gemäss dem IK-Auszug des Beschwerdeführers leistete er während insgesamt 110 Monaten Beiträge, womit die Voraussetzung des vollen Beitragsjahres erfüllt ist (act. 29 und 47).

#### **E. 5.6**

Demnach sind sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG und Art. 1 Abs. 1 RV-AHV erfüllt. Die Vorinstanz nahm dementsprechend zu Recht mit Verfügung vom 7. September 2011 (act. 29) die Rückvergütung der AHV-Beiträge vor. Nachdem ihm diese mit Valuta-Datum vom 11. Oktober 2011 ausbezahlt wurden (act. 34), kommt dem Beschwerdeführer nun kein Versichertenstatus mehr zu. Zudem besteht keine Möglichkeit, die Beiträge wieder einzubezahlen und abzuwarten, bis zwischen der Schweiz und dem Kosovo ein Sozialversicherungsabkommen zustande kommt (vgl. Art. 6 RV-AHV).

#### **E. 5.7**

Nachdem gemäss Art. 6 RV-AHV aus rückvergüteten Beiträgen und den entsprechenden Beitragszeiten gegenüber der AHV und IV keine Rechte abgeleitet werden können, ist der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf eine monatliche Altersrente schon aus diesem Grund abzuweisen. Zur Information des Beschwerdeführers ist an dieser Stelle noch einmal klarzustellen, dass kosovarische Staatsangehörige bei fehlendem Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz selbst dann keine Altersrente beanspruchen können, wenn sie Beitragszeiten an die AHV aufweisen. Eine anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne von Art. 18 Abs. 2 AHVG liegt zwischen der Schweiz und dem Kosovo - wie in der vorstehenden Erwägung 5.2 erwähnt - nicht vor. Insofern ist die Rechtslage, die zur abweisenden Rentenverfügung am 18. April 2011 (act. 14) geführt hat, unverändert.

#### **E. 6**

Es bleibt somit abschliessend zu prüfen, ob die rückvergüteten Beiträge korrekt berechnet wurden.

#### **E. 6.1**

Für jeden beitragspflichtigen Versicherten werden individuelle Konten geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden (Art. 30ter Abs. 1 AHVG). Die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, werden in das individuelle Konto eingetragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat (Art. 30ter Abs. 2 AHVG). Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten abgestellt.

#### **E. 6.2**

Mit Eingabe vom 17. Februar 2014 wurde das Bundesverwaltungsgericht von der Vorinstanz darauf aufmerksam gemacht, dass gewisse Aussagen des Beschwerdeführers in einem Widerspruch mit seinen Daten aus dem individuellen Konto stehen würden (BVGer act. 30). Auf die entsprechende Nachfrage des Bundesverwaltungsgerichts unter Vorlage einer Kopie des Auszugs aus dem individuellen Konto vom 20. September 2013 (BVGer act. 31) hin hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. März 2014 (BVGer act. 33 und 36) die Richtigkeit der Einträge in seinem individuellen Konto jedoch bestätigt. Darauf ist der Beschwerdeführer zu behaften.

#### **E. 6.3**

Die Ermittlung der geleisteten AHV-Beiträge durch die Vorinstanz stützt sich auf die Angaben des beitragspflichtigen Einkommens im individuellen Konto des Beschwerdeführers (vgl. act. 29 und 47). Gestützt auf die eingetragenen Einkommen sind die darauf entrichteten AHV-Beiträge mit einem Prozentsatz von 5,2 (1969 bis 1972) bzw. von 7,8 (1973 bis Juni 1975) bzw. von 8,4 (ab Juli 1975) zu berechnen (vgl. zur Entwicklung der AHV-Beiträge seit 1948 die im Internet aufgeschaltete Übersicht auf <http://www.bsv.admin.ch/praxis/02504/?lang=de>; zuletzt am 16. Juli 2014 besucht). Der Rückvergütung unterliegen ausschliesslich die Beiträge, welche an die AHV geleistet wurden (vgl. Art. 1 Abs. 1 RV-AHV). Die Beiträge an die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung sind nicht rückerstattbar.

#### **E. 6.4**

Für die Jahre 1970 bis 1972 sind im IK des Beschwerdeführers Einkommen von Fr. 14'761.- eingetragen. In den Jahren 1973 und 1974 betragen die eingetragenen Einkommen Fr. 12'845.-. Ab September 1975 bis 1996 betragen die eingetragenen Einkommen Fr. 108'459.-. In Anwendung des Prozentsatzes von 5,2 betragen die AHV-Beiträge somit für den Zeitraum von 1970 bis 1972 total Fr. 767.55. In den Jahren 1973 und 1974 betragen die AHV-Beiträge bei einem Prozentsatz von 7,8 total Fr. 1'001.90. Für den Zeitraum von September 1975 bis 1996 betragen die AHV-Beiträge bei einem Prozentsatz von 8,4 total Fr. 9'110.55. Die der Rückvergütung unterliegenden Beiträge entsprechen demzufolge einem Gesamtbetrag von Fr. 10'880.- (bzw. von Fr. 10'880.15), womit sich die Berechnung der Vorinstanz als korrekt erweist (act. 29).

#### **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Februar 2013 (act. 39) gestützt auf die obigen Erwägungen als rechtens erweist, weshalb die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist. Der angefochtene Einspracheentscheid ist zu bestätigen.

#### **E. 8**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.